

08.12.95

Wi

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages**Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1996 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1996)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 78. Sitzung am 8. Dezember 1995 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß) - Drucksache 13/3144 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1996
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1996)
- Drucksache 13/2480 -**

mit folgender Maßgabe:

In Kapitel 1 – Investitionsfinanzierung – werden die Erläuterungen zu Titel 862 01 wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Im einzelnen sind Darlehen vorgesehen für

- | | |
|---|-----------------|
| a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten | 1 100 Mio. DM, |
| b) Existenzgründungen | 3 975 Mio. DM, |
| c) mittelständische Bürgschaftsbanken
sowie Refinanzierung privater
Kapitalbeteiligungsgesellschaften | 300 Mio. DM, |
| d) Aufbauinvestitionen | 3 375 Mio. DM, |
| e) Innovationen | 1 000 Mio. DM“. |

2. In Absatz 4 wird am Ende eingefügt :

„e) Langfristige Darlehen zur Finanzierung marktnaher Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen sowie ihrer Markteinführung.“,

im übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 29.12.95

Erster Durchgang: Drs. 459/95

15.12.95**Beschluß**
des Bundesrates

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des
ERP-Sondervermögens für das Jahr 1996
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1996)

Der Bundesrat hat in seiner 692. Sitzung am 15. Dezember 1995 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 8. Dezember 1995 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.